

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	27.03.2012

### **Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE nach § 4 GeschO des Rates hier: Folgen der vorläufigen Haushaltsführung**

Die Fraktion DIE LINKE verweist in ihrer Anfrage auf die für Juni 2012 vorgesehene Verabschiedung des Haushaltsplanes 2012. Vor diesem Hintergrund sei es für die Politik und Öffentlichkeit bedeutsam zu erfahren, welche Auswirkungen die vorläufige Haushaltsführung habe, welche Leistungen in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden und welche Möglichkeiten zur politischen Gestaltung unter diesen Bedingungen bestehen.

Da auch im Hj. 2010 der Haushalt sehr spät verabschiedet wurde, biete sich für dieses Jahr eine Darstellung genauer Zahlen mit den Folgen der vorläufigen Haushaltsführung an.

„Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Bereichen wurden während der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2010 Ausgaben nicht getätigt und in welcher Höhe war dies der Fall?
2. Welche dieser Ausgaben wurden nach Verabschiedung des Haushaltes 2010/11 noch in 2010 getätigt, welche auf 2011 verschoben und welche fanden nicht statt?
3. In welchen Bereichen konnten während der vorläufigen Haushaltsführung in 2010 durch eine Sondererlaubnis der Bezirksregierung Ausgaben getätigt werden und welche Höhe hatten diese Ausgaben?
4. Wie gestaltet sich die Situation hinsichtlich der Punkte 1. bis 3. während der vorläufigen Haushaltsführung in 2012?

Für den Fall, dass eine vollständige Beantwortung dieser Fragen bis zur Ratssitzung nicht möglich sein sollte, wird um eine Teilantwort zur Ratssitzung gebeten und um eine vollständige Beantwortung zur Sitzung des Hauptausschusses am 16.04.2012.“

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage zunächst grundsätzlich wie folgt Stellung:

In der Zeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gelten zwingend die Vorschriften des § 82 Abs. 1 GO NRW zur sog. „vorläufigen Haushaltsführung“.

Bezüglich des o. a. Antragsinhalts trifft die Gesetzesnorm folgende Aussagen:

„Die Kommune darf ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.“

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung verpflichtet, die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 GO in jedem Einzelfall zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, dürfen Aufwendungen erst entstehen bzw. Zahlungen geleistet werden, wenn die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist.

Die unter Ziffer 1 – 4 aufgeführten Fragestellungen erfordern ein hohes Maß an Zeit und Rechercheaufwand. Daher kann ihre Beantwortung frühestens zur Sitzung des Hauptausschusses am 16.04.2012 erfolgen.

gez. Roters